



Bayerische Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
80535 München

Präsidentin des  
Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht  
Pl/G-4255-5/515 L

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen  
G4-7271-1/1097

München  
29.10.2019

**Schriftliche Anfrage der Herren Abgeordneten Andreas Winhart und Franz Bergmüller vom 10.09.2019 betreffend „Subventionen und Förderung für Güllegruben“.**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die o. g. Schriftliche Anfrage beantworte ich in Abstimmung mit den Staatsministerien für Wohnen, Bau und Verkehr sowie Umwelt und Verbraucherschutz wie folgt:

**Zu Frage 1:**

*Wie viele landwirtschaftliche Betriebe in Bayern verfügen über eine Güllegrube?*

Der Staatsregierung liegen hierzu keine statistischen Daten vor. Grundsätzlich muss jedoch jeder tierhaltende Betrieb, in dem Gülle oder Jauche anfällt, eine Lagermöglichkeit dafür am Betrieb vorhalten. In Bayern sind 2017 gemäß Agrarbericht 50.927 Betriebe mit Rinder- und Schweinehaltung vorhanden. Darüber hinaus gibt es aber auch sehr viele Betriebe oder ehemalige Betriebe, die auf Grund einer aufgegebenen Tierhaltung ebenfalls noch Lagerraum für Jauche, Gülle oder Sickersaft (JGS) haben.

### **Zu den Fragen 2 und 3:**

*Wie viele landwirtschaftliche Betriebe in Bayern haben im Zeitraum 2015 bis Juni 2019 einen Bauantrag auf eine Güllegrube bzw. einen Bauantrag im Rahmen eines Projektes, welches eine Güllegrube beinhaltet, gestellt?*

*Hat die Staatsregierung Kenntnis, wie lange die Genehmigungszeit für Güllegruben im Zeitraum 2015 bis Juni 2019 für landwirtschaftliche Betriebe in Bayern bei den einzelnen Baubehörden bei den Landratsämtern war?*

Die Fragen 2. und 3. werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein Teil der Güllegruben kann aufgrund der Verfahrensfreiheit des Art. 57 Abs. 1 Nr. 6 d) Bayerische Bauordnung (BayBO) ohne die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens errichtet werden. Dies betrifft Gruben mit einem Rauminhalt bis zu 50 m<sup>3</sup> und einer Höhe bis zu 3 m.

Im Übrigen gilt, dass in der Baustatistik die Arten der errichteten baulichen Anlagen nicht erfasst werden und somit keine Angaben über die Zahl der Anträge und die durchschnittliche Dauer der Baugenehmigungsverfahren für Güllegruben gemacht werden können. Eine diesbezügliche Erhebung bei allen unteren Bauaufsichtsbehörden wäre mit einem nicht darstellbaren Verwaltungsaufwand verbunden.

### **Zu Frage 4**

*Welche Vorgaben für Abdichtungsmaterialien für Güllegruben werden von Seiten der Staatsregierung bzw. der Landratsämter vor Ort den landwirtschaftlichen Betrieben seit 2015 auferlegt?*

Vor dem Erlass der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) durch den Bund war in Bayern die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) einschlägig.

### **Anforderungen in Bayern bis 31.07.2017 nach Anhang 5 VAwS:**

Außerhalb von Wasserschutzgebieten wurde gefordert, dass die Fuge zwischen Bodenplatte und Behälterwand kontrollierbar ist. Bei oberirdischen Behältern reichte es aus, wenn die Fuge einsehbar war. Bei unterirdischen

Behältern war die Bodenplatte allseitig über die Außenkante der Behälterwand herauszuziehen und aufzukanten. Dieser Zwischenraum war mit einem Kontrollrohr zu überwachen. In Wasserschutzgebieten war zusätzlich die Bodenplatte auf Dichtheit zu überwachen. Hierzu war unter der Bodenplatte eine Dränschicht aus Kies oder eine Dränmatte und darunter eine Kunststoffdichtungsbahn erforderlich. Die Kunststoffdichtungsbahn wurde ca. 1 m hochgezogen und an der Behälterwand befestigt. Der Überwachungsraum wurde mit einem Kontrollrohr auf Leckagen überwacht. Bei Behältern im Grundwasser wurde die Dichtungsbahn bis zur Geländeoberkante hochgezogen.

Anforderungen des Bundes seit 01.08.2017 nach Anlage 7 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und dem zugehörigem Arbeitsblatt DWA-A 792 vom August 2018:

Behälter von Gülleanlagen mit einem Gesamtvolumen über 25 m<sup>3</sup> sind mit einem Leckageerkennungssystem auszurüsten, mit dem der nicht einsehbare Teil der Behälter überwacht werden kann. Hierzu sind eine Dränschicht, eine Kunststoffdichtungsbahn sowie Kontrollrohre erforderlich. Für das Leckageerkennungssystem werden bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise gefordert. Diese Zulassungen werden vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilt.

### **Zu den Fragen 5 und 6**

*Welche Subventionen und Förderungen sind für bayerische Landwirte verfügbar, um ihre Güllegruben den derzeit gültigen Vorschriften anzupassen?*

*Welche Subventionen und Förderungen sind für bayerische Landwirte verfügbar, um ihre Güllegruben den ab 2020/2050 gültigen Vorschriften anzupassen?*

Derzeit sind keine Fördermöglichkeiten für JGS-Anlagen vorhanden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Neuregelungen ab 2020 oder 2050 geplant.

### **Zu Frage 7**

*Welche Subventionen und Förderungen sind für bayerische Landwirte verfügbar, um ihre Geräte zum Ausbringen von Gülle an die ab 2020/2025 gültigen Vorschriften anzupassen, bzw. neu zu beschaffen?*

In Bayern wird keine Förderung der Ausbringtechnik angeboten. Ein Teil des entstehenden Mehraufwandes bei der Ausbringung kann derzeit noch über die Maßnahmen zur emissionsarmen Wirtschaftsdüngerausbringung (B25/B26) im Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm (KuLaP) auf Antrag ausgeglichen werden. Eine Förderung zur Anpassung an bestehende gesetzliche Standards ist generell nicht zulässig.

### **Zu Frage 8**

*Wie viele Subventionen und Förderungen für Güllegruben für bayerische landwirtschaftliche Betriebe wurden im Zeitraum 2015 bis Juni 2019 von bayerischen landwirtschaftlichen Betrieben abgerufen?*

Im angefragten Zeitraum, aber auch in den Vorjahren, gab es kein Förderangebot für Güllegruben.

Mit freundlichen Grüßen

Michaela

Kaniber